



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 11

18. März

Jahrgang 2022

INHALT

Grenzbegehung der südlichen Stadtgrenze der Stadt Kulmbach.....	Seite 55
Grenzbegehung der südlichen und westlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Ködnitz	Seite 55
Änderung des Bebauungsplanes „Röthen und Im Kohlet“ des Marktes Mainleus	Seite 55

Widmung der Flur-Nr. 920/33 „Untere Weinleite“ der Gemeinde Rugendorf.....	Seite 56
Aufstellungsbeschluss zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Friedmannskoppel“ des Marktes Thurnau.....	Seite 57
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wald II“ sowie gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudrossenfeld	Seite 57

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach
Baubetriebshof

Vollzug des Abmarkungsgesetzes; hier: Grenzbegehung

Die Gemeindegrenze der Stadt Kulmbach wird entlang der südlichen Stadtgrenze in einem Teilbereich von der Forstlasmühle (Weißer Main), vorbei an Tennach und Leuchau bis Lanzenreuth (Roter Main) am

Dienstag, 12.04.2022
Mittwoch, 13.04.2022
Donnerstag, 14.04.2022

durch die Feldgeschworenen begangen, aufgesucht und gekennzeichnet.

Treffpunkt für die Beteiligten: am 12.04., 13.04. und 14.04.2022 jeweils um 07.45 Uhr an der Dr.-Stammberger-Halle (Zufahrt zur Tiefgarage).

Von dort aus werden die Beteiligten mit einem Fahrzeug zum jeweiligen Streckenabschnitt gebracht und nach Beendigung der Begehung zur Stadthalle zurückgefahren.

Die Feldgeschworenen treffen sich bei Beginn des Streckenabschnittes, der in ihren Amtsbereich fällt, und zwar am:

12.04.2022, um 08.00 Uhr die Feldgeschworenen von Kulmbach an der Forstlasmühle, Gem. Kauerndorf
13.04.2022, um 08.00 Uhr die Feldgeschworenen von Kulmbach im Ortsteil Hölle, Bushaltestelle
14.04.2022, um 08.15 Uhr die Feldgeschworenen von Leuchau im Ortsteil Leuchau, Bushaltestelle

Wünsche sind dem Obmann der Kulmbacher Feldgeschworenen, **Herrn Roland Meisel**, Am Steinbruch 14, bis spätestens **08.04.2022** schriftlich oder mündlich (Tel. 09221-3178) bekanntzugeben.

Kulmbach, 08. März 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Vollzug des Abmarkungsgesetzes gem. Art 12 AbmG Grenzumgang 2022 – Gemeinde Ködnitz

Der diesjährige Grenzumgang findet am

Samstag, den 26. März 2022

statt. Treffpunkt ist um 08 Uhr am BOS Mast an der der KU 10 bei Röhrleinshof.

Die Gemeindegrenze der Gemeinde Ködnitz wird entlang der südlichen und westlichen Gemeindegrenze, in einem Teilbereich von der

KU10 bei Spitzeichen – über den Höllgraben – zum ehemaligen Buchhaus durch die Feldgeschworenen begangen und gekennzeichnet.

Teilnehmer möchten sich bitte bis 18.03.2022 in der VG Trebgast unter 09227/937-22 bei Frau Lindner anmelden.

Trebgast, 08. März 2022

Anita Sack
Erste Bürgermeisterin

Heinz Mösch
Obmann

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Änderung des Bebauungsplanes „Röthen und Im Kohlet“ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung

Der Marktgemeinderat des Marktes Mainleus hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.03.2022 beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Absatz 4 BauGB den Bebauungsplan „Röthen und Im Kohlet“ zu ändern, den Entwurf der Planänderung zu billigen, Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Die Änderung betrifft die Grundstücke Flur Nr. 455, 455/9, /10, /11, /12 und /13, alle Gemarkung Schwarzach.

Von Seiten des Marktes Mainleus wird es als städtebaulich vertretbar angesehen, die genannten Flächen im Bebauungsplan planerisch so anzupassen, dass den angedachten Planungen Rechnung getragen wird.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist auf der Homepage des Marktes Mainleus unter www.mainleus.de in der Zeit vom 21.03.2022 bis 20.04.2022 einzusehen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum im Markt Mainleus, Bauamt, Zimmer 14, Fritz-Hornschuch-Platz 4, 95336 Mainleus während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen gewünscht wird, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09229/878-30 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Mainleus, 08. März 2022

Markt Mainleus

Bosch

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes-BayStrWG

**Widmung der Flur-Nr. 920/33 „Untere Weinleite“,
Gemarkung Harsdorf als Ortsstraße**

Die Gemeinde Harsdorf beabsichtigt, die Flur-Nr. 920/33, Gemarkung Harsdorf als Ortsstraße auf einer Länge von 200,50 Metern zu widmen.

Anfangspunkt: Bei Flur-Nr. 920/1, Gemarkung Harsdorf

Endpunkt: Ende Wendehammer / Anfang Flur-Nr. 920/54, Gemarkung Harsdorf

Länge: 200,50 Meter

Die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht trägt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Widmung die Gemeinde. Die Widmungsverfügung liegt in der Zeit vom 14.03.2022 bis 14.04.2022 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast auf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Harsdorf, Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Harsdorf, 09. März 2022

Gemeinde Harsdorf

Günther Hübner

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



BEKANNTMACHUNG

Markt Thurnau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellungsbeschluss zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Friedmannskoppel“

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB

Der Markt Thurnau gibt öffentlich bekannt, dass der Marktgemeinderat Thurnau in seiner Sitzung am 14.02.2022 beschlossen hat, den bestehenden Bebauungsplan „Friedmannskoppel“ in Teilbereichen zu ändern. Geändert werden die Festsetzungen für das Grundstück Fl.-Nr. 297/5, Gemarkung Thurnau. Die Bauleitplanung verfolgt das Ziel zur Schaffung von Mietraum im Ortskern des Marktes Thurnau sowie die weitere Innenverdichtung des bestehenden Ortskerns.

Die Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes „Friedmannskoppel“ sollen unverändert beibehalten werden. Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom **28. März 2022 bis 07. April 2022**

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich. Der Zutritt kann nur unter Einhaltung der 3G-Regelung erfolgen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet und aufgefordert eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Thurnau, 10. März 2022
Markt Thurnau
Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wald II“ sowie gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Bekanntgabe des Billigungsbeschlusses sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neudrossenfeld hat in seiner Sitzung am 8. März 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wald II“, sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen, um im Bereich der Flurstücke, Fl.-Nrn. 317, 324, 325, 325/3, 326, 327, 328, 329, 330, 333, 347, 341 (Teilfläche) und 348 (Teilfläche), Gemarkung Neudrossenfeld, Bauerbern Grundstücke zur Verfügung stellen zu können. Der Gemeinderat der Gemeinde Neudrossenfeld hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 2021 gebilligt und beschlossen, den Plan mit Planstand 12.05.2021 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Aus der Erschließungsplanung haben sich für die Planung wesentliche Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machen und eine erneute öffentliche Auslegung begründen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes

wird um das Grundstück Fl.-Nr. 325, Gemarkung Neudrossenfeld, reduziert. Hinsichtlich der Fl.-Nr. 325, Gemarkung Neudrossenfeld, wird der Flächennutzungsplan nicht geändert. Es bleibt beim vormaligen Planstand mit der Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neudrossenfeld hat deshalb in seiner Sitzung vom 14. März 2022 die geänderten Planentwürfe gebilligt und beschlossen, die Planentwürfe des Bebauungsplanes „Am Wald II“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planstand 14.03.2022 gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen.

Die Umplanung ist bauleitplanerisch erforderlich, da ein großer Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Neudrossenfeld besteht. Durch die Umplanung und dem damit verbundenen Entfall des Straßenringschlusses und der geänderten Kanal- und Wasserleitungsplanung verringern sich die durch das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro geschätzten Erschließungskosten von 3,59 Mio. Euro auf 3,31 Mio. Euro. Gleichermaßen verringern sich die reinen Bauplatzflächen von rund 23.500 m² auf 21.250 m². Es entstehen anstatt 29 nur 27 Baugrundstücke. Dies hat die Folge, dass die geschätzten Erschließungskosten, bei der Umplanung (Planstand 14.03.2022) im Vergleich zum Planentwurf vom 12.05.2021 marginal höher sind. Ein Vergleich der zu den Planständen vom 12.05.2021 und 14.03.2022 vorliegenden Kostenschätzungen ergibt ein Mehr an voraussichtlichen Erschließungskosten in Höhe von einem Euro je Quadratmeter späterer Wohnbaufläche.

Der Grundstückseigentümer der Fl.-Nr. 325, Gemarkung Neudrossenfeld, hat durch die geänderte Bauleitplanung keine Beeinträchtigung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung seines Grundstückes. Vielmehr kann der Eigentümer von einer befestigten Zufahrt in sein Grundstück von der nördlichen Erschließungsstraße aus profitieren. Die Zufahrt hat eine Breite von zwölf Metern, da diese gleichzeitig als Wendehammer genutzt werden wird. Des Weiteren ist die Erschließungsstraße im Gebiet mit einer geplanten Breite von sechs Metern ausreichend auch für größere landwirtschaftliche Geräte dimensioniert.

Der geänderte Geltungsbereich ist im beigefügten Planauszug dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf mit den Textfestsetzungen und der Begründung, sowie der Umweltbericht und die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen liegen in der Zeit vom **28. März 2022 bis zum Ablauf des 11. April 2022** in den Geschäftsräumen der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter www.neudrossenfeld.de (Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Am Wald II).

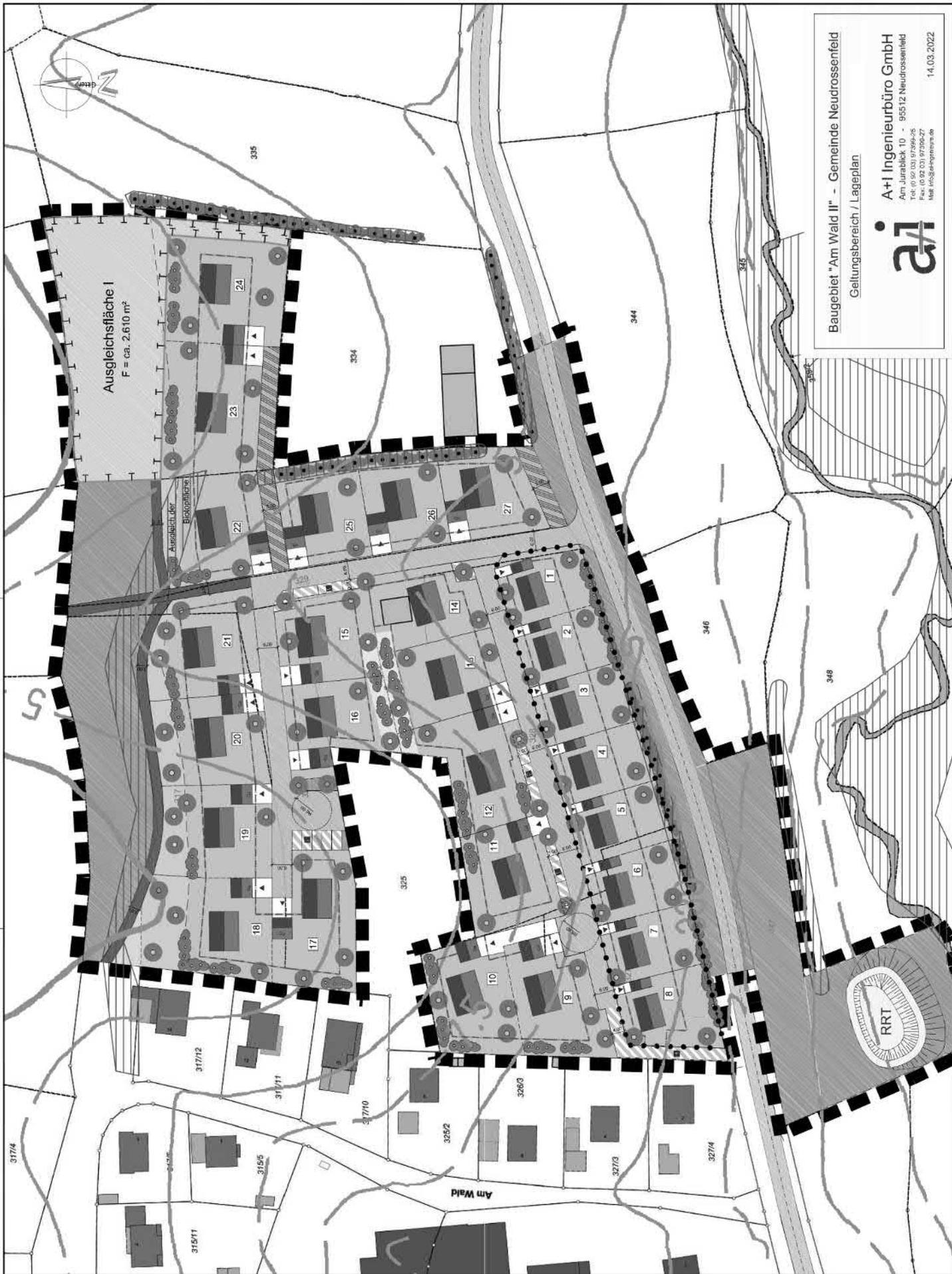
Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat Neudrossenfeld in seiner Sitzung vom 14. März 2022 beschlossen hat, dass Stellungnahmen nur zu der jetzigen Änderung der Bauleitplanung abgegeben werden können. Die Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Dieser Hinweis erfolgt insbesondere deshalb, weil sich der Gemeinderat Neudrossenfeld mit den abgegebenen Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 12. April 2022 befassen wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise und Informations- und Betroffenenrechte hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten bei abgegebenen Stellungnahmen. Die Hinweise können bei der Gemeindeverwaltung erfragt und online auf unserer Homepage unter www.neudrossenfeld.de (Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Am Wald II) eingesehen werden.

Neudrossenfeld, 15. März 2022
Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister



Baugebiet "Am Wald II" - Gemeinde Neudrossenfeld
Geltungsbereich / Lageplan

a+i
A+i Ingenieurbüro GmbH
Am Jurablick 10 · 95512 Neudrossenfeld
Tel: (0 92 03) 97396-0
Fax: (0 92 03) 97396-27
Mail: info@a+i-engineer.de
14.03.2022